

Übersicht

## Altersversorgung: Durchführungswege (Rechtslage ab 2005)

Durchführungsweg	Steuerliche Behandlung in Ansparphase	Sozialabgaben		Steuerliche Behandlung in Auszahlungsphase beim Arbeitnehmer	Sozialabgaben
		Arbeitgeberfinanziert	Entgeltumwandlung		
<b>Direktzusage</b>	Gewinn mindernd beim Arbeitgeber (Bildung einer Pensionsrückstellung, § 6a EStG), steuerfrei beim Arbeitnehmer (§ 11 EStG).	Abgabefrei	Abgabefrei bis Ende 2008 bis zu 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Rentenversicherung.	Als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerpflichtig, § 19 EStG.	beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
<b>Unterstützungskasse</b>	Gewinn mindernd beim Arbeitgeber (§ 4d EStG), steuerfrei beim Arbeitnehmer (§ 11 EStG).	Abgabefrei	Abgabefrei bis Ende 2008 bis zu 4 % der jährlichen BBG der Rentenversicherung.	Als Arbeitslohn steuerpflichtig, § 19 EStG.	
<b>Direktversicherung I</b>	Betriebsausgabe beim Arbeitgeber, steuerfrei beim Arbeitnehmer, § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4 % der BBG + 1.800 Euro. Bei Zusagen vor 2005: Auf Antrag Pauschalversteuerung bis 1.752 / 2.148 Euro, § 40b EStG.	Abgabefrei bis zu 4 % der BBG bzw. 1.752 / 2.148 Euro	Abgabefrei bis Ende 2008 bis zu 4% der BBG der Rentenversicherung. Nicht aber in Höhe der zusätzlichen 1.800 Euro. Bei § 40b EStG Förderung abgabefrei bis 1.752 / 2.148 Euro bei Umwandlung von Sonderzahlungen.	Nachgelagerte Besteuerung der Renten. Bei Option Kapitalauszahlung volle Besteuerung, § 22 Nr. 5 EStG; bei Pauschalversteuerung: Ertragsanteilsbesteuerung, § 22 Nr. 1 EStG.	
<b>Direktversicherung II</b>	Volle Steuerpflicht beim Arbeitnehmer, dafür Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung, §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG.	Abgabepflichtig	Abgabepflichtig	Nachgelagerte Besteuerung der Rentenzahlung, § 22 Nr. 5 EStG.	
<b>Pensionsfonds I</b>	Betriebsausgabe beim Arbeitgeber, steuerfrei beim Arbeitnehmer, § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4 % der BBG + 1.800 Euro.	Abgabefrei bis zu 4 % der BBG	Abgabefrei bis Ende 2008 bis zu 4 % der BBG, nicht aber in Höhe der zusätzlichen 1.800 Euro.	Nachgelagerte Besteuerung der Rentenzahlung, § 22 Nr. 5 EStG.	

<b>Pensionsfonds II</b>	Volle Steuerpflicht beim Arbeitnehmer, dafür Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung, §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG.	Abgabepflichtig	Abgabepflichtig	Nachgelagerte Besteuerung der Rentenzahlung, § 22 Nr. 5 EStG.
<b>Pensionskasse I</b>	Betriebsausgabe beim Arbeitgeber, pauschal versteuert beim Arbeitnehmer, § 40 b EStG. Gilt bei Zusagen vor 2005 oder zeitlich unbegrenzt bei umlagenfinanzierter betrieblicher Altersvorsorge.	Abgabefrei bis 1.752 / 2.148 Euro	Abgabefrei bis Ende 2008 bis 1.752 / 2.148 Euro bei Umwandlung von Sonderzahlungen	Rentenzahlung mit Ertragsanteil steuerpflichtig, § 22 Nr. 1 EStG. Einmalauszahlung ggf. steuerfrei, wenn Vertrag vor 2005 geschlossen.
<b>Pensionskasse II</b>	Betriebsausgabe beim Arbeitgeber, steuerfrei beim Arbeitnehmer, § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4 % der BBG + 1.800 Euro.	Abgabefrei bis zu 4 % der BBG	Abgabefrei bis Ende 2008 bis zu 4 % der BBG der Rentenversicherung.	Nachgelagerte Besteuerung der Rente, § 22 Nr. 5 EStG.
<b>Pensionskasse III</b>	Volle Steuerpflicht beim Arbeitnehmer, dafür Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung, §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG.	Abgabepflichtig	Abgabepflichtig	Nachgelagerte Besteuerung der Rente, § 22 Nr. 5 EStG.
<b>Vervielfältigungsregelung</b>	Steuerfreie Übertragung von bis zu 1.800 Euro pro Dienstjahr ab 2005 in die Altersvorsorge, § 3 Nr. 63 S. 4 EStG.	Abgabefrei bis zu 4 % der BBG	Abgabefrei bis Ende 2008 bis zu 4 % der BBG der Rentenversicherung.	Nachgelagerte Besteuerung der Rente, § 22 Nr. 5 EStG.

**Wichtiger Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.